

Besondere Vertragsbedingungen für Transport Logistikleistungen (Stand 08/2023)

Definitionen

In diesen Besonderen Vertragsbedingungen („BVB“) haben die nachfolgend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

Abrufbestellung	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.
Angebotsanfrage (RFQ)	Bezieht sich auf das Ausschreibungsverfahren von BMW. Die Angebotsanfrage enthält einen allgemeinen Überblick über die von BMW geforderten Leistungen und legt die Spezifikationen für Angebote potenzieller Auftragnehmer fest.
Auftragnehmer	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.
BMW	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.
BMW AG	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.
BMW Group	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.
BMW-Bestellung	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern.
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr.
Gefahrgut	Gefahrgüter sind Güter, die Personen, Fahrzeuge oder rechtliche Interessen Dritter im Rahmen von Standardtransporten, Lagerhaltung oder anderen Aktivitäten gefährden können. Als Gefahrgut gelten insbesondere Güter, die in den Geltungsbereich von Gesetzen und Vorschriften über Gefahrgut fallen, wie z. B. Vorschriften über Gefahrstoffe, Wasser oder Müll.
Gut	Darunter fallen unter anderem Produktionsmaterial und Komponenten, Automobil- und Motorradersatzteile, Lifestyle-Teile, Zubehör, Werkzeuge, Motorräder, Fahrzeuge (Designmodelle, Testfahrzeuge, Karosserien) einschließlich Gefahrgüter, die im Namen von BMW und seinen Zusammengehörigen Unternehmen versandt werden. Zu den Gütern gehören auch Behälter, Paletten oder andere (wiederverwendbare oder wegwerfbare) Verpackungen.
HGB	Bedeutet das deutsche Handelsgesetzbuch.
IPC	Bezeichnet die zwischen BMW und den Lieferanten der BMW Group vereinbarten Internationalen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile der BMW Group, die unter B2B-Portal > Fachbereiche > Einkauf > Einkauf — Direktes Material > Einkaufsbedingungen > IPC-Version 01.12.2022 abrufbar sind.
Laufzeit des Vertrags	Die Laufzeit der Vereinbarung ist in der BMW-Bestellung festgelegt.
Leistungen	Bezeichnet die Transport- und Logistikleistungen einschließlich aller vom Auftragnehmer in Bezug auf die Güter erbrachten Neben- und Beratungsdienstleistungen, deren Einzelheiten in den Anhängen (u.a. „Leistungsverzeichnis“, „Preisblätter“ etc.) dargelegt sind.

Leistungsverzeichnis	Bezeichnet die Anforderungen, die für die Erbringung der Leistungen gelten, wie im Anhang „Leistungsverzeichnis“ dargelegt.
Lieferanten der BMW Group	Die Partei, die verpflichtet ist, auf der Grundlage eines Liefervertrags im Sinne des IPC Güter an BMW zu liefern.
Obhutszeitraum	Der Obhutszeitraum beginnt mit dem Beginn der Verladung der Güter und endet mit dem Ende der Entladung, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.
Schriftlich	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.
Sonderziehungsrechte (SZR)	Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds.
Vertrag	Bezeichnet die Gesamtheit der vertraglichen Vereinbarungen zwischen BMW und dem Auftragnehmer in Bezug auf die Leistungen einschließlich aller Anlagen. Dies schließt die in Klausel 1.5 aufgeführten Dokumente ein, ist aber nicht darauf beschränkt.
Vertragspartei/ Vertragsparteien	Bezeichnet eine Vertragspartei zur Vereinbarung oder beide Parteien.
Zusammengehöriges Unternehmen	Wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf definiert.

1. Geltungsbereich dieser Besonderen Vertragsbedingungen und Vertragsrahmen

- 1.1 Der Auftragnehmer verfügt über Erfahrung in der Erbringung von Leistungen für die Automobilindustrie. Insbesondere ist der Auftragnehmer mit der Art der zu transportierenden Güter vertraut und kennt die Prozesse in der Automobilindustrie (z. B. die Bedeutung einer zuverlässigen Just-in-Time-Lieferung und Just-in-Sequence-Lieferung für Produktionsprozesse).
- 1.2 Diese Besonderen Vertragsbedingungen („BVB“) gelten für die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Gütertransporten durch den Auftragnehmer für BMW auf allen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Luft, See und Intermodal) sowie für damit verbundene Logistikleistungen. Der Auftragnehmer erbringt auch Vorbereitungsleistungen sowie Speditionsleistungen (§ 453 HGB) gemäß des Leistungsverzeichnisses (Anlage 1).
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („AVB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas abweichend oder spezifischer geregelt wird.
- 1.4 Für Leistungen, die sich in erster Linie auf logistische Leistungen im Bereich Lagerverwaltung beziehen, gelten die gesonderten Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Logistikleistungen (BVB Lagerbewirtschaftung).
- 1.5 Die in dieser Klausel 1.5 aufgeführten Dokumente sind integraler Bestandteil der Vereinbarung zwischen BMW und dem Auftragnehmer. Soweit das Verhandlungsprotokoll keine Regelung für den Fall eines Konflikts zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen enthält, gilt die folgende Rangfolge.
 - a) BMW-Bestellung,
 - b) Endgültiges Angebot des Auftragnehmers gemäß Verhandlungsprotokoll
 - c) BVB,
 - d) AVB,
 - e) Leistungsverzeichnis,
 - f) Preisblatt,
 - g) Weitere Anlagen und Dokumente, wie im Verhandlungsprotokoll vermerkt, einschließlich der Dokumente, auf die verwiesen wird.

- 1.6 Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und/oder der Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) oder anderer nationaler oder internationaler Standardbedingungen von Spediteuren wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Diese BVB haben Vorrang vor abweichenden Bestimmungen in allen Beförderungsdokumenten.
- 1.7 Zwingende gesetzliche Bestimmungen, von denen in vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgewichen werden kann, haben Vorrang vor diesen BVB.

2. Ausschreibungsverfahren und Vertragsschluss

- 2.1 BMW stellt Angebotsanfragen über eine Online-Ausschreibungsplattform oder über zusätzliche Methoden, die von BMW vor jeder Angebotsanfrage mitgeteilt werden. Während der Angebotsanfrage gibt der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot gemäß dem Verhandlungsprotokoll ab (unbeschadet Ziffer 2.1 AVB). Mit der entsprechenden Annahme des verbindlichen Angebots durch BMW kommt der Vertrag zustande. Die Annahme des verbindlichen Angebots erfolgt über eine BMW-Bestellung.
- 2.1.1 Der Vertrag legt die allgemeinen Bedingungen fest, unter denen der Auftragnehmer die Leistungen erbringt, und stellt ein Dauerangebot für die Erteilung von Abrufbestellungen durch BMW und seine Zusammengehörigen Unternehmen gemäß Klausel 2.1 AVB dar. Die Erteilung von Abrufbestellungen stellt die verbindliche Annahme des Dauerangebots durch den Auftragnehmer dar.
- 2.1.2 Abrufbestellungen können sowohl von BMW als auch von seinen Zusammengehörigen Unternehmen gemäß dem Vertrag aufgegeben werden. Sie stellen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur zwischen den Parteien der Abrufbestellung dar.
- 2.1.3 Diese BVB sowie alle anderen Teile des Vertrags (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsdokumente gemäß Klausel 1.5), gelten auch für jede Abrufbestellung und für alle entsprechenden Leistungen des Auftragnehmers.
- 2.2 BMW behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer andere Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungen oder ähnlicher Leistungen zu beauftragen.

3. Bereitstellung der Leistungen

- 3.1 Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt für die Erbringung der Leistungen Folgendes:
- Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen gemäß des Leistungsverzeichnisses und der BMW-Bestellung. Der Auftragnehmer stellt seine Fähigkeit und Bereitschaft sicher, die Leistungen in Bezug auf Qualität, Quantität, Preise und Liefertermine gemäß diesem Leistungsverzeichnis und gemäß den in dem Preisblatt festgelegten Bedingungen zu erbringen. Die von BMW für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu zahlende Vergütung ist in dem Preisblatt ausgewiesen.
- Diese Vergütung gilt als Begleichung aller Kosten und Auslagen, die dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird BMW unverzüglich kontaktieren, um alle zusätzlichen Informationen zu erhalten, die er für die Erbringung der Leistungen benötigt. Erfüllt BMW seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder verzögert er sich mit der Erfüllung, so wird der Auftragnehmer BMW unverzüglich darauf hinweisen. Wird eine ausbleibende oder verspätete Mitwirkung von BMW nicht unverzüglich dem Hauptkontakt bei BMW schriftlich vom Auftragnehmer gemeldet, kann BMW nicht für die nicht, nicht vollständig oder erst verspätet erbrachte Mitwirkung verantwortlich gemacht werden.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Be- und Entladezeiten und Liefertermine strikt einzuhalten. Alle in den Abrufbestellungen genannten Termine gelten als verbindlich vereinbart, was zur Folge hat, dass der Auftragnehmer nach Ablauf des Liefertermins automatisch in Verzug gerät, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 3.4 Der Auftragnehmer wird BMW unverzüglich über unerwartete Transport- oder Lieferschwierigkeiten und Verzögerungen gemäß des Leistungsverzeichnisses informieren. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, eine Empfehlung geben, wie solche Schwierigkeiten oder Verzögerungen vermieden oder gemildert werden können.

- BMW muss auch über eventuelle Unstimmigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und den Lieferanten der BMW Group informiert werden.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die transportbezogenen Anweisungen von BMW zu befolgen. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung solcher Anweisungen einen Verstoß gegen eine gesetzliche Regelung darstellen würde oder die Gefahr erheblicher Schäden am Gut mit sich bringen würde. In solchen Fällen wird der Auftragnehmer BMW unverzüglich informieren und Anweisungen einholen.
 - 3.6 Der Auftragnehmer muss die wichtigsten Leistungsindikatoren („KPIs“) einhalten und dem Bonus-Malus-System zustimmen, wie beide in den Anhängen dargelegt sind.
 - 3.7 Ungeachtet der Klausel 3.1 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Leistungen in diesem Vertrag die zusätzlichen oder ergänzenden Leistungen umfassen, die notwendig und/oder erforderlich sind, damit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen kann. Der Auftragnehmer stellt auf eigene Kosten jegliche für die Erbringung der Leistungen erforderliche Ausstattung bereit. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass diese Ausrüstung für die Erbringung der Leistungen geeignet ist und allen geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.
 - 3.8 Der Auftragnehmer ist mit der Art, dem Zustand und der Verpackung der Güter vertraut. Der Auftragnehmer wird BMW unverzüglich kontaktieren, um weitere Informationen zu erhalten, die er für die Erbringung der Leistungen gemäß Ziffer 3.1 benötigt. Insbesondere ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, die Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sicherzustellen. Weitere Einzelheiten sind im Leistungsverzeichnis und/oder zusätzlichen Anhängen festgelegt.
 - 3.9 Der Auftragnehmer ist für den Zustand, die Vollständigkeit und Sicherheit der Güter vom Beginn der Beladung bis zum Ende der Entladung („Obhutszeitraum“) verantwortlich, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.
 - 3.10 Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, überprüft der Auftragnehmer die Güter vor dem Be- und Entladen auf Vollständigkeit und äußerlich sichtbare Schäden und benachrichtigt BMW unverzüglich über solche Schäden oder Unvollständigkeiten. Wenn der Auftragnehmer BMW nicht unverzüglich Unvollständigkeiten oder Schäden am Gut gemäß dem Leistungsverzeichnis mitteilt, gilt das Gut als vollständig und ohne Beschädigungen oder Mängel vom Auftragnehmer übernommen.
 - 3.11 Der Auftragnehmer verfügt über alle Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
 - 3.12 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags mit von BMW beauftragten Dritten zusammenzuarbeiten, um die Erbringung der Leistungen mit den Diensten und Systemen eines solchen beauftragten Dritten zu koordinieren.
 - 3.13 Verstößt ein Lieferant der BMW Group gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 4.5 d) der IPC, muss der Auftragnehmer diese Ansprüche direkt gegenüber dem Lieferanten der BMW Group geltend machen.
 - 3.14 Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, alle gesetzlich vorgeschriebenen oder von BMW angeforderten transportbezogenen Dokumente vollständig und korrekt vorzubereiten und mitzunehmen. Dazu gehören alle Zoll- oder Exportkontrolldokumente oder Lizenzen, die aufgrund ungeplanter Zwischenstopps oder Transitstrecken möglicherweise zusätzlich erforderlich sein könnten. Müssen Dokumente von BMW erstellt werden oder benötigt der Auftragnehmer die Unterstützung von BMW, wird der Auftragnehmer BMW entsprechend und unverzüglich informieren und Anweisungen einholen. Auf Verlangen von BMW hat der Auftragnehmer diese Unterlagen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
 - 3.15 Wenn die Leistungen Seefrachtdienste beinhalten, gilt Folgendes:
 - Der Auftragnehmer darf nur Schiffe verwenden, die (mindestens) der DTV-Klassifizierung und Altersklausel von 1990 entsprechen. Falls ein Schiff dieser DTV-Klassifizierung und Altersklausel nicht entspricht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW vor dem Verladen von Gütern auf das Schiff zu informieren.
 - Der Auftragnehmer darf weder Mehrzweckschiffe (semi container vessels) noch Schwergutfrachter (break bulk vessels) verwenden. Alle Sendungen müssen bei international anerkannten und zuverlässigen

Reedereien gebucht werden, die entweder große internationale Reedereien sind und/oder ihr eigenes Schiff betreiben.

- 3.16 Zusätzlich zu Klausel 19 AVB: BMW ist Partner der Collaborative Platform Responsible Trucking, einer Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von LKW-Fahrern im Straßentransport- und Logistiksektor. Der Auftragnehmer muss die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Version der Sozialrichtlinien für den LKW-Transport einhalten, die unter <https://www.csreurope.org/responsible-trucking> abrufbar ist, und sich nach besten Kräften bemühen, auch zukünftige Änderungen dieser Richtlinien einzuhalten.
- 3.17 In Ergänzung zu Klausel 7.6 AVB kann sich eine Partei nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über das angebliche Ereignis höherer Gewalt informiert. Die Mitteilung muss eine Erläuterung der genauen Auswirkung des mutmaßlichen Ereignisses höherer Gewalt auf die Fähigkeit zur Erbringung der Leistungen enthalten (einschließlich einer Erläuterung aller Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Auswirkungen des mutmaßlichen Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen) und eine detaillierte Erklärung, warum das angebliche Ereignis höherer Gewalt unvorhersehbar war und auch nicht durch äußerste Sorgfalt hätte vermieden werden können (z. B. durch Verwendung alternativer Routen oder verschiedener Verkehrsmittel).

4. Sicherheit der Lieferkette

- 4.1 Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt diese Ziffer 4 im Hinblick auf die Sicherheit der Lieferkette.
- 4.2 Der Auftragnehmer gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet alle geltenden gesetzlichen Anforderungen und Bedingungen in Bezug auf die Erbringung der Leistungen. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer und sichert zu, dass er im Rahmen von AEO S/-F, C-TPAT oder einem ähnlichen Programm zertifiziert ist, das den WCO SAFE Framework-Kriterien entspricht. Alternativ kann der Auftragnehmer BMW eine AEO-Sicherheitserklärung vorlegen. Der Nachweis des Zertifikats/ der AEO-Sicherheitserklärung muss BMW vor Vertragsschluss im PDF-Format über das B2B-Portal übermittelt werden. Der Auftragnehmer wird BMW unverzüglich über den Widerruf oder Verlust eines dieser Sicherheitszertifikate informieren.
- 4.3 Der Auftragnehmer garantiert außerdem, BMW bei behördlichen Prüfungen zu unterstützen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Validierungen und Revalidierungen durch Zollbehörden in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, Großbritannien, Mexiko, Südafrika und Kanada, sowie alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und alle von BMW mitgeteilten Anforderungen zur Einhaltung solcher Lieferkettenprogramme umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Einführung und Durchführung von 7-Punkt-Containerinspektionen, Personalkontrollen, Exportkontrollen, physische Sicherheit sowie die Sicherung der gesamten Fracht vor Schmuggel, Terrorismus, Menschen Schmuggel, Diebstahl, Piraterie und Weiterverbreitung sowie die Sicherstellung der Einhaltung aller zollrechtlichen Vorschriften. Vorfälle im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette (z. B. aufgebrochene Verplombung) sind BMW (aao@bmw.de) unverzüglich zu melden.
- 4.4 Der Auftragnehmer garantiert und verpflichtet sich darüber hinaus, jeden Subunternehmer gemäß den oben genannten Anforderungen schriftlich zu verpflichten und eigenständig zu überprüfen, ob diese Anforderungen erfüllt werden, und BMW auf Anfrage eine Kopie von Bescheinigungen oder anderen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Überprüfung der Subunternehmer belegen. Subunternehmer, die kein Zertifikat oder keine AEO-Sicherheitserklärung besitzen und nicht bereit sind, dieses auszustellen und/oder den erforderlichen Audit-/Sicherheitsgegenmaßnahmen nicht zustimmen, dürfen nicht als Subunternehmer für die Erbringung der Leistungen beauftragt werden. Wenn Subunternehmer ein Zertifikat oder eine AEO-Sicherheitserklärung vorlegen, aber eine Anforderung (z. B. ein Vorfall) der verschiedenen Sicherheitsprogramme nicht einhalten, muss dies sofort an BMW (aao@bmw.de) gemeldet werden, welche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße anfordern kann.
- 4.5 Individuelle länderspezifische Anforderungen an Transporteure (z. B. GVMS-Profil für Transporte nach Großbritannien oder ACI-Filing für die Arabische Republik Ägypten) müssen vom Auftragnehmer ohne besondere Anfragen von BMW erfüllt werden.

5. Allgemeine Haftung der Parteien

- 5.1 Vorbehaltlich der Ziffern 4 und 5 dieser BVB bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers nach den geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder internationalen Abkommen.

- 5.2 Der Auftragnehmer haftet für jegliche Verletzung seiner Vertragspflichten (einschließlich aller Anlagen). Dies gilt insbesondere für eine etwaige Haftung des Auftragnehmers für die Besorgung des Gütertransports (Speditonsvertrag).
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erbringung der Leistungen sowie für die Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer.
- 5.4 Ist absehbar, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht wie vereinbart erbringen kann, ist BMW berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle notwendigen Schritte direkt zu veranlassen (z. B. Luftfracht als Backup-Lösung). BMW kann dem Auftragnehmer die zusätzlichen Kosten für die Beauftragung anderer Auftragnehmer in Rechnung stellen, wenn BMW eine angemessene Frist gesetzt hat, bevor die erforderlichen Schritte direkt veranlasst wurden. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat und/oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein sofortiges Eingreifen von BMW rechtfertigen. Im Streitfall über die Höhe der zusätzlichen Kosten trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die zusätzlichen Kosten über ein bestimmtes Maß hinaus unangemessen waren. Bei der Beurteilung des Erfordernisses der Fristsetzung und der Angemessenheit der zusätzlichen Kosten werden die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Marktbedingungen, ein besonderer Zeitdruck und die Anforderungen der BMW-Produktionsprozesse, berücksichtigt. Die Rechte von BMW, weiteren Schadensersatz zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, bleiben unberührt.
- 5.5 Im Rahmen seiner Haftung stellt der Auftragnehmer BMW von Ansprüchen Dritter (einschließlich behördlicher Verfahren), die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gegen BMW erhoben werden, vollumfänglich frei und unterstützt BMW nach besten Kräften bei der Abwehr solcher Ansprüche. Dies schließt alle Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und sonstiger Rechtskosten) ein, die BMW entstehen.
- 5.6 Um eine vorhersehbare und umfassende Abwicklung von Schäden aufgrund von Produktionsunterbrechungen zu gewährleisten, vereinbaren die Parteien einen pauschalen Schadensersatz für jede Produktionsunterbrechung bei BMW, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seiner Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Die konkrete Höhe des pauschalen Schadensersatzes wird projektbezogen vereinbart und im Verhandlungsprotokoll festgelegt. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt nachzuweisen, dass durch die Unterbrechung der Produktion kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. BMW ist berechtigt nachzuweisen, dass durch die Produktionsunterbrechung ein höherer Schaden entstanden ist. Das Recht von BMW, weitere Schadensersatzarten geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Haftung des Auftragnehmers beim Gütertransport

- 6.1 Diese Klausel 6 gilt für die Haftung des Auftragnehmers als Beförderer während des Obhutszeitraums.
- 6.2 Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder internationale Abkommen (z.B. CMR) Vorrang haben.
- 6.3 Der Auftragnehmer dokumentiert alle Verluste und Schäden und meldet sie BMW unverzüglich schriftlich. Weitere Einzelheiten zu diesem Berichtsprozess sind im Leistungsverzeichnis festgelegt.
- 6.4 Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass der entstandene Schaden nicht von ihm oder seinen Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Darüber hinaus trägt der Auftragnehmer die Beweislast für alle Umstände, die seine Haftung ausschließen oder mindern.
- 6.5 Die Haftung des Auftragnehmers für den Verlust oder die Beschädigung der Güter auf allen Transportarten während des Obhutszeitraums wird auf 40 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes erweitert, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder internationale Abkommen (z. B. CMR) Vorrang haben.
- 6.6 Die Parteien können eine Methode zur Berechnung des Güterwerts im Sinne von § 429 HGB vereinbaren. Die spezifischen Beträge werden projektbezogen vereinbart und im Verhandlungsprotokoll festgelegt.
- 6.7 Im Schadensfall wird die Entscheidung über Reparatur oder Ersatz von BMW unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen. Kann BMW die Güter aus legitimen Gründen der Produktsicherheit nicht für die Herstellung von Fahrzeugen oder als Ersatzteile verwenden (z. B. vermutete Beschädigung der Güter durch einen Unfall während des Obhutszeitraums), wird davon ausgegangen, dass die Güter nur Schrottwert haben.

- 6.8 Die Haftung für Verzugsschäden richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder internationalen Abkommen.
- 6.9 Eine unbeschränkte Haftung des Auftragnehmers nach gesetzlichen Bestimmungen oder internationalen Abkommen (z. B. §§ 435, 507 HGB, Art. 29 CMR, Art. 36 CIM etc.) bleibt unberührt.
- 6.10 Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder internationalen Abkommen (z. B. Art. 24 und Art. 26 CMR, Art. 34 und 35 CIM usw.) kann BMW für bestimmte Güter eine erhöhte Haftung verlangen. Die Einzelheiten werden im Verhandlungsprotokoll festgelegt. In einem solchen Fall berücksichtigen die Parteien die erhöhte Haftung bei der Berechnung der Frachtraten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben in den Frachtbrief einzutragen.

7. Bearbeitung von Forderungen

- 7.1 BMW ist berechtigt, Dritte (z. B. Bavaria Wirtschaftsagentur GmbH, München) mit der Bearbeitung von Forderungen zu beauftragen. Dieser Dritte (z. B. Bavaria Wirtschaftsagentur GmbH, München) ist berechtigt, im Namen der BMW AG und/oder ihrer Zusammengehörigen Unternehmen Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen. Sämtliche Schadensersatzansprüche und/oder Haftungsmitteilung (z. B. „Haftbarhaltungen“), auch solche im Sinne von § 439 Absatz 3 HGB, werden so behandelt, als ob sie für und im Namen der BMW AG und/oder ihrer Zusammengehörigen Unternehmen geltend gemacht worden wären. Dies gilt auch dann, wenn es nicht ausdrücklich in dem Schadensersatzanspruch und/oder der Haftungsmitteilung erwähnt wird.
- 7.2 Die Ansprüche von BMW oder im Namen von BMW sind innerhalb von 5 Wochen nach Eingang einer von BMW oder im Namen von BMW ausgestellten Haftungsmitteilung beizulegen. Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche hat der Auftragnehmer spätestens innerhalb dieser 5 Wochen schriftlich gegenüber BMW oder dem von BMW beauftragten Dritten geltend zu machen. Nach Ablauf der 5 Wochen und ohne begründete Einwände des Auftragnehmers gilt die Forderung von BMW oder im Namen von BMW als vom Auftragnehmer akzeptiert und BMW ist berechtigt, die Beträge vom Kreditkonto des Auftragnehmers abzubuchen. BMW oder der von BMW beauftragte Dritte ist verpflichtet, den Auftragnehmer in der Haftungsmitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Forderung gilt nicht als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass es unmöglich oder nicht zumutbar war, die Einwände innerhalb der 5 Wochen zu erheben. Der Auftragnehmer wird BMW oder den von BMW beauftragten Dritten unverzüglich darüber informieren.
- 7.3 Sollten verloren gegangene Güter wiederaufgefunden werden, hat der Auftragnehmer BMW unverzüglich darüber zu informieren. BMW fordert den Auftragnehmer bereits jetzt auf, die wiederaufgefundenen Güter gegen Erstattung der Entschädigung oder eines Teils der Entschädigung und vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche von BMW zurückzugeben. § 424 Absatz 4 HGB ist ausgeschlossen. Diese Ziffer 7.3 Absatz 2 gilt nicht für leere Behälter: Für leere Behälter gilt § 424 Absatz 3 HGB.

8. Versicherung

Abweichend von Ziffer 18 der AVB gilt Folgendes: Klausel 18.1 Satz 2 und Klausel 18.2 gelten nicht.

9. Vertragsdauer, Kündigung des Vertrags

Ergänzend zu Ziffer 6 der AVB gilt:

- 9.1 Wenn für die Erbringung der Leistungen eine Laufzeit vereinbart wurde, ergibt sich die Laufzeit aus der BMW-Bestellung. Die Laufzeit ist in der BMW-Bestellung festgelegt.
- 9.2 Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist nur zulässig, wenn die Parteien dies im Verhandlungsprotokoll vereinbart haben.
- 9.3 Wenn und soweit für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen die Verwendung von KPIs vereinbart wurde, liegt bei wiederholtem Verstoß des Auftragnehmers ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 6.5 der AVB vor.

- 9.4 Im Falle einer wesentlichen Änderung der Geschäftsbeziehung zwischen BMW und dem Auftragnehmer im Sinne von Ziffer 1.3 AVB kann BMW den Vertrag kündigen, wenn BMW
- a) berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Auftragnehmer nach der wesentlichen Änderung von einem Wettbewerber der BMW Group kontrolliert wird,
 - b) begründete Zweifel daran hat, dass die Fähigkeit oder finanzielle Stabilität, Leistungen vertragsgemäß zu erbringen, nach der wesentlichen Änderung nicht mehr besteht, oder
 - c) begründete Zweifel hat, dass die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach der wesentlichen Änderung nicht eingehalten werden.
- 9.5 Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, ist BMW nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Dem Auftragnehmer stehen aus Anlass einer solchen Kündigung keine Zurückbehaltungs-, Leistungs- oder Schadensersatzansprüche zu.
- 9.6 Jede vor der Kündigung dieses Vertrags aufgegebene Abrufbestellung bleibt bis zu ihrem Abschluss in Kraft, sofern in der Kündigungserklärung nichts anderes angegeben ist.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

Ergänzend zu Ziffer 9 der AVB gilt:

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, am Rechnungsstellungs- und Zahlungsverfahren von BMW teilzunehmen, wie im Anhang „Frachtkostenabrechnung“ festgelegt und möglicherweise ergänzt durch die Anlage „Vergütung und Abrechnung“ und die Anlage „Leistungsverzeichnis“.
- 10.2 BMW haftet dem Auftragnehmer gegenüber nicht für zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Rechnungsstellungs- und Zahlungsverfahren von BMW ergeben. Darüber hinaus behält sich BMW das Recht vor, die Systeme während der Laufzeit des Vertrags durch ein neues System zu ersetzen.
- 10.3 Zur Klarstellung: Liefert der Auftragnehmer die Güter nicht, ist BMW nicht verpflichtet, für die betroffenen Leistungen eine Vergütung zu zahlen.